



Königreich Deutschland

Wir

ir, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden, Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

5. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Königreiches Deutschland, gültig ab dem 10. November 2020

Die Verfassung des Königreiches Deutschland wird wie folgt geändert:

Art. 34 (3)

Text alt: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch das Recht der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihr zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Reichsmark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen.“

Text neu: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch das Recht der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihnen zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Neue Deutsche Mark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Zu Lutherstadt Wittenberg, den 10.11.2020

Peter
Menschensohn der Erika und des Horst,
aus dem Hause Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland